

DER EXPERTE ANTWORTET

Darlehenszinsen

Staatsbeitrag für die im Jahr 2009 fälligen Raten von Wohnbaudarlehen:

Die Antwort im „WIKU“ vom 22. Juli 2009, auf die Frage, ob der Staatsbeitrag (Übernahme eines Teils der Zinslast durch den Staat) nur für Hypothekendarlehen oder auch für normale Darlehen gilt, muss richtiggestellt werden. Demnach kommen ausschließlich Hypothekendarlehen in den Genuss des Staatsbeitrages. Während das Gesetzesdekret Nr. 185/2008 lediglich von Darlehen sprach, ist im so genannten Umwandlungsgesetz (legge di conversione) Nr. 2 vom 28. Jänner 2009 die Änderung von Darlehen in Hypothekendarlehen vorgenommen worden.

Kleinunternehmen

Seit 2009 bin ich Kleinunternehmer und verwende das Pauschal-system (regime dei minimi). Aufgrund dessen kann ich meine Rechnungen ohne Mehrwertsteuer ausstellen. Muss ich eine Stempelmarke auf die Rechnungen kleben?

Ja, gemäß Ministerialdekret vom 24. Mai 2005 sind alle Rechnungen, Belastungsnoten und Quittungen, welche nicht der Mehrwertsteuer unterliegen und 77,47 Euro übersteigen, mit einer Stempelsteuer von 1,81 Euro abzufinden. Eine Ausnahme bilden nur Rechnungen, die innerselbstklebende Verkäufe oder Exporte betreffen. Bis 31. Mai 2005 hatte die Stempelmarke noch die Form einer kleinen Briefmarke. Diese wurde von einer selbstklebenden Etikette, deren Wert man beim Kauf selbst bestimmen kann, ersetzt.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner

Wenn Angestellte und Verwalter gegen das Gesetz verstoßen

Strafe auch für Gesellschaften

Eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann man nicht in ein Gefängnis sperren. Aber wenn Verwalter oder Angestellte eine Straftat begehen, dann können in vielen Fällen auch die Gesellschaften oder andere juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Dieser Grundsatz wurde mit der Verordnung 231/2001 eingeführt und galt anfänglich hauptsächlich für Verbrechen wie Korruption, Missbrauch von öffentlichen Beihilfen oder Betrug und Missbrauch der elektronischen Datenverarbeitung zum Schaden der öffentlichen Verwaltungen.

Neben den Verwaltern oder Angestellten der Kapitalgesellschaft drohen bei solchen Straftaten auch den Gesellschaften empfindliche Strafen. Sie reichen von den Geldstrafen bei den leichteren Fällen bis zur zeitweiligen Schließung des Betriebes oder zum Entzug von Lizenzen und Ermächtigungen bei schweren Fällen.

Inzwischen sind die Straftatbestände ausgeweitet worden, die mit Strafen für die betreffende Kapitalgesellschaft und sonsti-

gen juristischen Personen verbunden sind. Sie reichen von der Fälschung von Banknoten, Kreditkarten und Stempelmarken über Terrorismus, Genitalverstümmelungen, Verletzung der Menschenwürde und Marktmissbrauch bis zu Straftaten im Zusammenhang mit Handelsgesellschaften. Auch die Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen, Geldwäsche, Marken- und Produktfälschung, Verletzung der Urheberrechte sowie Straftaten des organisierten Verbrechen können zur Strafverfolgung einer Kapitalgesellschaft führen, wenn Angestellte oder Verwalter der Gesellschaft in diese Straftaten verwickelt sind und der Gesellschaft aus den Straftaten ein Vorteil erwächst.

Unter die bandenmäßig betriebenen Straftaten können künftig auch solche Verbrechen fallen, für die die Strafverfolgung der Kapitalgesellschaft eigentlich nicht vorgesehen ist. Es handelt sich um sehr häufig vorkommende Straftaten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder um Betrug bei Lieferungen an öffentliche Verwaltungen. Auch Umweltdelikte oder Steuerde-

likte können oft bandenmäßig betrieben werden, und in diesen Fällen wird die Strafverfolgung auch auf die betreffende Kapitalgesellschaft ausgedehnt, zu deren Vorteil diese Delikte durch Verbrecherorganisationen begangen wurden.

Um Strafverfolgungen zu vermeiden, müssen die Kapitalgesellschaften organisatorische Vorkehrungen treffen. Dazu zählt ein Verhaltenskodex für die Beschäftigten und die Schaffung einer eigenen Stelle, die durch regelmäßige Kontrollen dafür sorgt, dass die Verhaltensregeln auch tatsächlich eingehalten werden.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Kassationsgerichtshof

Schmierheft ist kein Beweis

Bei Betriebskontrollen kann es vorkommen, dass die Steuerbeamten auf eine „schwarze“ Buchhaltung stoßen. Dann muss sich der unvorsichtige Steuerpflichtige auf Steuernachschätzungen und entsprechende Strafen gefasst machen. Doch nicht jede Aufzeichnung kann als „schwarze“ Buchhaltung angesehen werden. Das jedenfalls hat der Kassationsgerichtshof in einem kürzlich ergangenen Urteil festgestellt.

Bei einer Betriebsprüfung im Jahr 1996 war den Beamten ein Schmierheft in die Hände gefallen. Die dort enthaltenen Zahlen wurden als „schwarz“ kassierte Zahlungen angesehen, was zu entsprechenden Steuernachschätzungen führte.

Der Steuerpflichtige hat gegen diese Nachschätzungen Rekurs eingelegt. Den Schlussstrich unter dem Steuerstreit hat nun der Kassationsgerichtshof gezogen: Die im Schmierheft aufscheinenden Beträge sind nach Ansicht des Höchstgerichtes nicht ausreichend, um diese als eine „schwarze“ Buchführung zu werten. Deshalb sind die von der Steuerbehörde durchgeführten Steuernachschätzungen als unzulässig erklärt worden. abk **W**

TERMINKALENDER

Letzter Termin

TERMINKALENDER

Mittwoch, 5. August

UNICO-Steuererklärung (mit Branchenrichtwerten) – Saldo- und Akontozahlung:

Steuerpflichtigen, die Branchenrichtwerte (studi di settore) zu befolgen haben, müssen bis heute die Saldo- und Akontozahlung aufgrund der UNICO-Steuererklärung durchführen. Dafür ist ein Aufschlag von 0,4 Prozent zu entrichten.

Montag, 17. August

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im Juli vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im Juli bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den Juli auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber – NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Juli mit Vordruck F24 überweisen.